



Amtssigniert. SID2020032102389  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Soziales, Gesundheits- und Fremdenrecht**

**Mag. Elisabeth Vouk**

Telefon +43 5242 6931 5930

Fax +43 5242 6931 745815

[bh.schwaz@tirol.gv.at](mailto:bh.schwaz@tirol.gv.at)

## **Verordnung über teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-EPI-9/3-2020

Schwaz, 17.03.2020

### **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 17.03.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Schwaz nach dem Epidemiegesetz 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als zuständige Behörde verordnet gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

#### **§ 1**

##### **Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Schwaz teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
  1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
  2. Pflegepersonal
  3. Personal von Blaulichtorganisationen

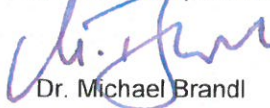
4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
  5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
    - a. Angestellte in Apotheken,
    - b. Angestellte in Supermärkten und
    - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
  6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
- (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
- (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



Dr. Michael Brandl